

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 304 - 304

Testamente, wodurch der Vater sein außereheliches Kind auf mehr als den Unterhalt zum Erben einsetzt, können nach bayerischem Rechte von des Vaters Seitenverwandten angefochten werden

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

er in dessen Haus erzogen, verpflegt und unterhalten wird, wie ein anderes eheliches im Unterhalte der Eltern stehendes Hauskind nach Kap. IV §. 3 Nr. 2 u. 4 a. a. O. „zu gewöhnlich und anständiger Dienstleistung“ ohne Anspruch auf besondere Belohnung verpflichtet, wenn ihm nicht für seine Mühe, Dienst und Arbeit ausdrücklich etwas bedungen worden.

Dies geht insbesondere aus der Gleichstellung der unehelichen mit den ehelichen Kindern in Nr. 4 a. a. O. und dem Mangel einer Spezialbestimmung für den vorliegenden Fall hervor. Ebenso konnte nicht dem geringsten Bedenken unterliegen, daß die vom Kläger angeblich geleisteten Dienste (als Bauernknecht) „gewöhnliche anständige“ im Sinne des Landrechtes waren.

Auch nach den Anmerkungen zum bayer. RR. Th. IV Kap. VI §. 1 Nr. 2 lit. d könnte bei den hier obwaltenden Verhältnissen ein gesetzlicher Lohnanspruch des Klägers nicht anerkannt werden.

DA&G. v. 10. Okt. 1861 R. = Nr. 1385<sup>60</sup>/<sub>61</sub>.  
E.

## 4.

Testamente, wodurch der Vater sein außereheliches Kind auf mehr als den Unterhalt zum Erben einsetzt, können nach bayerischem Rechte von des Vaters Seitenverwandten angefochten werden.

Zu der desfallsigen Mittheilung in Bd. XXIV S. 364 ist auch noch zu verweisen auf ein oberst-richterliches Erkenntniß vom 3. Sept. 1859 Reg. = Nr. 1305<sup>58</sup>/<sub>59</sub>, welches obigen Satz und die Unzulässigkeit der Anwendung des Plenarbeschlusses vom 30. Mai 1851 auf die hier in Frage stehende Vorschrift des RR. Th. III Kap. III §. 13 Nr. 1 sehr ausführlich motivirt.